

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Stück, 03.08.1909

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 3. August 1909.) 22. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 38. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1909, betreffend Einführung einer Schafbockföhrung in den Amtsverbandsbezirken Jever und Rüstingen.

### N<sup>o</sup> 38.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Einführung einer Schafbockföhrung in den Amtsverbandsbezirken Jever und Rüstingen.

Oldenburg, den 23. Juli 1909.

Auf Grund des Art. 1 des Geseßes vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockföhrung, wird auf Antrag der Amtsräte der Amtsverbände Jever und Rüstingen angeordnet, daß in dem Bezirke dieser beiden Amtsverbände vom 1. September d. J. an nur solche Böcke zum Bedecken fremder Schafe benutzt werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Kommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind. Gleichzeitig werden die beiden Amtsverbände zu einem Verband zur Föhrderung der Schafzucht vereinigt.

An demselben Tage treten für die beiden genannten Amtsverbandsbezirke die Art. 2 § 2 und 4 bis 6 des erwähnten Geseßes und die auf Grund des Art. 3 desselben

für den vereinigten Verband erlassene Körordnung, die nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 23. Juli 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willems.

## Schafbock-Körordnung

für

die Amtsverbände Seever und Rüstringen.

### Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Seever und Rüstringen bilden einen Verband zur Förderung der Schafzucht.

Dieser Verband zerfällt in Abteilungen, die aus den landwirtschaftlichen Vereinen des Seeverlandes (Amtsverbände Seever und Rüstringen) gebildet werden. Jeder der Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Oldenburg angeschlossene landwirtschaftliche Verein bildet eine Abteilung.

### Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Seever zu. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

### Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, die aus einem Obmanne, einem zweiten Mitglied, das in Fällen der Verhinderung des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus Achtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes

zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Zucht des friesischen Milchschafes im Verbande nach Kräften hinzuwirken, und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Sever zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte Sever erteilten Aufträge auszuführen;
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-kommission (Artikel 6) die Rörung der Schafböcke vorzunehmen.

Falls Mittel zur Prämierung zur Verfügung stehen, können angeführte Böcke um Prämien konkurrieren. Die Prämienverteilung wird in Sever vorgenommen durch eine Prämierungskommission, die aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und einem von der Verbandskommission aus der Mitte der Aichtsmänner zu wählenden dritten Mitgliede besteht.

#### Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmannes und des Stellvertreters sowie die Bestimmung des Ersatzmannes des Stellvertreters erfolgt durch das Amt Sever auf Vorschlag des Amtrates des Amtsverbandes Sever, der dem Amte sechs geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat. Die Wahl der Aichtsmänner der Abteilungen sowie der Ersatzmänner erfolgt durch die landwirtschaftlichen Vereine.

Die Aichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

Das erste Mal nach Erlaß einer Rörungsordnung kann an Stelle des Amtrates der Amtsvorstand des Amtsverbandes Sever das vorstehend erwähnte Vorschlagsrecht ausüben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Wiederernennung und Wiederwahl zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte Sever auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum Stellvertreter kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen. Auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte Sever eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjähriger Dienstzeit berechtigt ist.

Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Art. 7 § 2 Abs. 1—3 der Gemeindeordnung.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungs- und Niederlegungsgründe entscheidet das Amt Sever.

Wer die Übernahme des Amtes ohne triftigen Grund verweigert, oder ohne solchen das Amt niederlegt, verfällt einer vom Amte Sever festzusetzenden Geldstrafe bis zu 50 M. Der Betrag fließt in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Sever.

#### Artikel 5.

§ 1. Die Verbandskommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes Sever einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in

der Versammlung zu erscheinen, so hat es zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte Sever den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Mitglieder und Ersatzmänner, die unentschuldig ausbleiben, werden in eine Ordnungsstrafe von 3 *M* genommen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission festgesetzt. Die Beträge fließen in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Sever.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird sie nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt Sever hat nur eine beratende Stimme.

#### Artikel 6.

§ 1. Die Rörungskommission besteht aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und dem Ahtzmann derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Boekbesitzern den Inhalt desselben — bei Abkörungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Art. 5 § 2 in Anwendung.

§ 4. Wenn ein Mitglied und sein Ersatzmann verhindert sind, oder wenn der Ersatzmann des fehlenden Mit-

glieders ohne Verzögerung des Rörungsgeschäfts nicht herangezogen werden kann, können Achtmänner oder Ersatzmänner anderer Abteilungen zur Vertretung durch den Obmann herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Böcke des reinen, weißen, friesischen Milchschafes angeführt werden, die mindestens  $5\frac{1}{2}$  Monate alt sind.

§ 2. Ein angeführter Bock darf an seinem Standort nicht länger als 2 Jahre decken, sofern nicht von der Rörungskommission eine Ausnahme zugelassen wird.

#### Artikel 8.

§ 1. Die Hauptföhrungen der Böcke werden in der Zeit vom 1. bis zum 15. Oktober jedes Jahres an den von der Rörungskommission bestimmten Orten vorgenommen.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Rörungskommission alle der Rörung unterworfenen Böcke der Abteilung vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

#### Artikel 9.

§ 1. Die Zeit und die Orte der Hauptföhrungen und der etwaigen regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Amte Seber auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§ 2. Außerordentliche Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

## Artikel 10.

§ 1. Für die erstmalige Anführung bei der Haupt- oder Nachführung ist eine Gebühr von 2 *M* zu entrichten.

Erfolgt die Anführung in einem vom Obmanne angeordneten außerordentlichen Nachführungstermine (Art. 9 § 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 5 *M* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachführung zu einer Abführung des Bockes führen sollte.

§ 2. Die Gebühren fließen in die Kasse des Amtsverbandes Sever.

§ 3. Jährlich nach Beendigung der Rörungen wird vom Amte Sever nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsverbandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

## Artikel 11.

§ 1. Für jeden angeführten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungskommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, der bis zur nächsten Hauptführung Gültigkeit hat. Der Zulassungsschein kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, die den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeführte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke) versehen. Im Falle der Abführung wird das Zeichen beseitigt.

## Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte Sever öffentlich bekannt gemacht.

## Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt 1 *M.*

## Artikel 14.

§ 1. Die Mitglieder der Verbandskommission und der Rörungskommissionen erhalten für ihre Dienststreifen Tagsgeld im Betrage von 6 *M.* für den ganzen und 3 *M.* für den halben Tag und außerdem für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.*

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte Sever hinsichtlich der in Rechnung gestellten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibgerät und Muster für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte Sever geliefert, das für den nötigen Vorrat zu sorgen hat; er muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben.

Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

## Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schäfzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt Sever nach Beratung mit der Verbandskommission.